

416.1

Stipendienverordnung

(Änderung vom 9. März 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Erwerbs- und
Erwerbsersatz-
einkommen

§ 56. ¹ Folgende während der Bemessungsperiode erzielte Einkünfte der Person in Ausbildung werden nach Abzug eines Freibetrages (Ziff. 3.2–3.5 Anhang) zu 80% als Einnahmen angerechnet:

lit. a–d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft ([ABL2016-03-18](#)).